

III. Nachtragssatzung vom 24.06.2015  
zur  
Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen  
Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Gummersbach vom 16.02.1999  
(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 18,19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1985 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 24.06.2015 den folgenden III. Nachtrag zur Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Gummersbach -Sondernutzungssatzung- vom 16.02.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 Sondernutzungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 6

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Gestaltungskonzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

Artikel 2

Die verbindlichen Gestaltungsvorgaben für die Innenstadt sind als Anlage 3 Bestandteil der Sondernutzungssatzung.

Artikel 3

Dieser III. Nachtrag zur Sondernutzungssatzung vom 16.02.1999 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.